

Die Inschrift des Clematius und die kölnischen Martyrien.

Von
Alexander Riese.

Die letzte eingehende Behandlung der „Geschichte der Kölner Märterinnen“ hat in diesen Jahrbüchern J. Klinkenberg veröffentlicht¹⁾ und in verschiedenen Punkten unsere Erkenntnis dieses Gebietes gefördert. Was aber die Hauptfrage, nämlich die Frage nach der Geschichtlichkeit dieser Martyrien betrifft, so kann ich ihm allerdings nicht zustimmen. Er gelangt nämlich zu dem Resultate, „dass Constantius an der Christenhetze keinen Anteil nahm und seinen Verwaltungsbezirk vor schwereren Heimsuchungen schützte; Hinrichtungen einzelner Christen waren dagegen christenfeindlichen Beamten sehr wohl möglich“²⁾; auch „das durchaus verbürgte Martyrium des hl. Albanus in Britannien bezeugt eine, wenn auch auf einzelne Personen beschränkte, Verfolgung in den Provinzen des Constantius in den Jahren 303—305“³⁾. Ebenso meinte auch A. Harnack, in diesen Provinzen sei die Verfolgung „schwach“ gewesen⁴⁾, und Hauck, der in der ersten Auflage seiner Deutschen Kirchengeschichte S. 25 die *virgines* der Clematianischen Inschrift nur für ein „Erzeugnis der gesteigerten Märtyrerverehrung“ erklärt hatte, will in der 2. und 3. Auflage auf das „*restituit*“ der Inschrift hin den ursprünglichen Bau der Basilika dieser Märtyrerinnen in eine so frühe Zeit als beglaubigt zurückschieben, dass in der Überlieferung doch ein historischer Kern sein müsse. Auch Kraus⁵⁾ schliesst aus der Inschrift, „dass Jungfrauen in Köln das Martyrium erlitten haben“ und eine Basilika an ihrer Begräbnisstelle erhielten. Und Fr. Görres⁶⁾ gibt sogar für die vorangehende Friedensära (als in Gallien 286—292 Maximian regierte) die ganz haltlose Möglichkeit vereinzelter Martyrien zu. Vgl. noch Poppelreuter (B. J. 115, 374), Bartol⁷⁾ u. a. Für sie alle erscheint der in einer so frühen Inschrift

1) B. J. 88, 79—95 (1889). 89, 105—134 (1890). 93, 130—179 (1892). Die frühere Literatur verzeichnet F. X. Kraus, Die christlichen Inschriften der Rheinlande I (1890) S. 143.

2) B. J. 89, 111.

3) Ebd. 112.

4) Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrh., Leipzig 1902, S. 347

5) A. a. O. S. 147. Vgl. Realencyklop. der chr. Altertümer I 247.

6) Westd. Ztschr. VII S. 27.

7) Älteste Spuren des Christentums im Rheinlande S. 252.

überlieferte Satz „*ubi sanctae virgines pro nomine Christi sanguinem suum fuderunt*“ als ein mehr oder weniger sicher den Weg weisender Felsen. Oder ist er ihnen vielmehr eine Klippe?

Denn was besagen die ältesten Zeugen, die die allein in Betracht kommende Verfolgung von 303—305 als Zeitgenossen miterlebt haben? Lassen auch ihre Zeugnisse die Möglichkeit einzelner Martyrien noch zu? Eusebius charakterisiert in seiner Kirchengeschichte¹⁾ den Constantius als einen Regenten so: τοῦ καθ' ἡμῶν πολέμιον ἕξω γενόμενος καὶ τοὺς ἐπ' αὐτὸν θεοσεβεῖς ἀβλαβεῖς καὶ ἀνεπηρέαστους διαφυλάξας καὶ μήτε τοὺς οἴκους τῶν ἐκκλησιῶν καθελὼν μήθ' ἕτερόν τι μηδ' ὄλωσ καθ' ἡμῶν ἐπικαινοουργήσας. Und in der Biographie Constantins sagt er (I 13): οἱ μὲν (die drei andern Herrscher) γὰρ τὰς ἐκκλησίας τοῦ Θεοῦ . . . καθήρουν . . . ὁ δὲ [Κωνσταντῖος] τῆς τούτων ἐναγοῦς δυσοσεβείας καθαρὰς ἐφύλαττε τὰς χεῖρας, μηδαμῆ μηδαμῶς αὐτοῖς ἐξομοιούμενος. Καὶ οἱ μὲν ἐμφυλίοις θεοσεβῶν ἀνδρῶν τε καὶ γυναικῶν σφαγαῖς τὰς ἐπ' αὐτοῖς ἐπαρχίας ἐμίαινον, ὁ δὲ τοῦ μύσουσ ἀμίαντον τὴν ἑαυτοῦ συνετήρει ψυχὴν ff. Constantius erhielt demnach die Christen „ungeschädigt“ und handelte in diesem Punkte „keineswegs und in keiner Weise“ wie die drei anderen Kaiser. Für unsere Frage von besonderem Interesse ist I 16: τοῖς ἐπ' αὐτοῦ βασιλικοῖς ἅπασιν μέγρι τῶν ἐπ' ἐξουσίας ἀρχόντων σύνθημα δίδωσιν, ἢ θύσασιν τοῖς δαίμοσιν ἐξεῖναι παρ' αὐτῷ μένειν, . . . ἢ μὴ τοῦτο πράξασιν ἀποχωρεῖν τῆς αὐτοῦ γνώσεως τε καὶ οἰκειότητος. Beides sei nun geschehen, und überraschender Weise hätte Constantius τῶν μὲν (der Opfernden) δειλίαν καὶ φιλαντίαν κατεγίνωσκε, τοὺς δὲ τῆς πρὸς τὸν θεὸν συνειδήσεως εἶ μάλα ἀπεδέχετο κἄπειτα σωματοφύλακας καὶ αὐτῆς βασιλείας φρουροὺς κατέταττεν. Denn „wer Gott getreu sei, werde es auch dem Kaiser sein“. Und c. 17 rühmt Eusebius den christlichen Charakter seines Hauses²⁾. War nun die Kirchengeschichte des Eusebius bis gegen 325 vollendet und die Vita Constantins um 337 abgefasst, so fällt in noch frühere Zeit die dem Lactantius wohl mit Recht zugeschriebene, in Nikomedia 313 oder bald danach verfasste³⁾ Schrift De mortibus persecutorum. Schon dieser sagt (c. 15):

1) Hist. eccl. VIII app. 4.

2) Wenn derselbe Eusebius in dem Abschnitt der Kirchengeschichte De marty. Palaestin. c. 13, 12 sich selbst widerspricht, indem er von der westlichen Reichshälfte, nämlich „Italien und Sizilien, Gallien, Spanien, Mauritanien und Afrika“ sagt, dort habe die Verfolgung nur zwei Jahre gedauert, so ist die irrthümliche Erwähnung Galliens nicht zu ernst zu nehmen. Er nennt einfach die Länder ums Mittelmeer herum der geographischen Reihe nach und denkt hier nicht daran, dass Gallien nicht dem Maximian, sondern dem Constantius gehörte.

3) Nach Seeck, Gesch. des Untergangs der antiken Welt I 429, soll das Buch erst, als Lactanz etwa von 317 an als Prinzenenerzieher in Gallien lebte, entstanden sein. Doch spricht dafür kein stichhaltiger Grund; dagegen aber die verschiedenen höchst anschaulichen lokalen Erzählungen aus Nikomedia und die *decem anni* (303 bis 313) des Schlusskapitels. Stand also der Verfasser damals noch in keinerlei Beziehung zu Konstantin, so fällt auch jeder Verdacht der Schönfärberei in dem Berichte über dessen Vater weg; denn Nikomedia kam bekanntlich erst 323 aus dem Besitz des Licinius in den des Konstantin.

Constantius . . . conventicula, id est parietes qui restitui poterant, dirui passus est; verum autem Dei templum, quod est in hominibus, incolume servavit. 16. Vexabatur ergo universa terra et praeter Gallias ab oriente usque ad occasum tres acerbissimae bestiae saeviebant. Damit stimmt endlich die ungefähr gleichzeitige Angabe, die in einem Schreiben donatistischer Bischöfe an Constantin d. Gr. enthalten ist: (*Constantius*) *inter ceteros imperatores persecutionem non exercuit, et ab hoc facinore immunis est Gallia*¹⁾.

Alle diese Äusserungen lauten so bestimmt und unter sich übereinstimmend, dass man ihnen gegenüber keinerlei Recht mehr hat, „einzelne Martyrien“ anzunehmen; zumal da Constantius sich nach obiger Erzählung des Eusebius sogar mit christlichen Beamten umgab, hätte kein Beamter eine Verfolgung auf eigene Faust zu inszenieren wagen dürfen. Dazu kommt, dass die Berichte einander sehr genau entsprechen; und wenn von den kirchlichen Gebäuden gesagt wird, dass Constantius keine selbst zerstörte (Eus.), aber solche doch „dirui passus est“ (Lact.), so widerspricht dies einander nicht, zeigt vielmehr gerade die unbestechliche Wahrheitsliebe des Lactanz. Wollte er schmeicheln, so konnte er ja diesen kleinen Flecken der Nachgiebigkeit gegen christenfeindliche Beamte oder eher gegen die Augusti leicht verschweigen. Dass er dies nicht tat, von Martyrien aber anderseits kein Wort erwähnt, zeigt also deutlich, dass er von solchen absolut nichts wusste, — auch nichts von „einzelnen“ Fällen.

So führen uns die zeitgenössischen Autoren mit Notwendigkeit dazu, im Reiche des Constantius, der 292—306 Gallien einschliesslich Germanien und Britannien beherrschte, für die Zeit der „diokletianischen Verfolgung“ (303—305) jedes Martyrium für absolut ausgeschlossen zu erklären. Die Legenden nennen allerdings auch nie diesen Kaiser, sondern stets den grausamen Maximianus; aber sie meinen diese Jahre; denn die Zeit, in der dieser die genannten Länder regierte (286—292), kannte überhaupt keine Christenverfolgung.

Für die andere grosse gallische Legende jener Zeit, die des Martyriums der Thebäischen Legion in Agaunum im jetzigen Kanton Wallis unter Maximian, der sie *‘ab Orientis partibus’* nach Gallien berufen, sie aber dort wegen ihres christlichen Bekenntnisses zuerst dezimieren und dann vernichten liess, wird denn auch die Ungeschichtlichkeit, ja die Unmöglichkeit von keinem ernst zu nehmenden Autor geleugnet. Von schwerwiegendem Interesse ist aber, dass auch diese Erzählung ein recht altes oder „altherwürdiges“ Zeugnis für sich aufweisen kann: die um 450 von dem Bischof Eucherius von Lyon, einem früheren Mönch, verfasste *Passio S. Agaunensium martyrum*²⁾. Noch interessanter ist aber, dass dieser Bischof mit aller Aufrichtigkeit, ja mit Nachdruck als letzte Quelle der Tradition dieses Martyriums eine *revelatio* oder Offenbarung bezeichnet, die „*post multos passionis annos*“ einem Bischof

1) Bei Optatus De schism. Donatistarum I 22.

2) C. Scr. Eccl. Lat. Bd. XXXI, 165. Danach von Venantius Fortunatus carm. II 14 besungen.

Theodorus von Octodurum zuteil geworden sei (c. 7. 8.¹). Natürlich erschien jener Zeit diese Art der Beglaubigung viel sicherer und erhabener, als es eine von menschlicher Art je hätte sein können! Eine Folgerung hieraus für unser Thema wird sich weiterhin ergeben.

Wir kehren nun zu der Inschrift des Clematius zurück, die seit unbekanntem Zeiten in die Chormauer der St. Ursulakirche zu Köln eingefügt ist. Sie ist u. a. bei Kraus, Christliche Inschriften I T. 20, 1 faksimiliert, ist in epigraphischer Beziehung einwandfrei und von Kennern wie De Rossi und Ritschl dem 5. oder eher noch dem 4. Jahrhundert zugewiesen worden, und schon darum hätte sie im CIL eine andere Behandlung verdient als ihr durch v. Domaszewski zuteil geworden ist, der sie kurzerhand unter die Spuria nr. 1313 verwies, sie dem 15. Jahrhundert zuschrieb und dabei die Bedeutung ihrer mittelalterlichen Literatur unbeachtet liess²).

Die Inschrift lautet:

*Divinis flammis visionib(us) frequenter
admonit(us) et virtutib(us)³) magnae mai-
estatis martyrii caelestium virgin(um)
imminentium ex partib(us) Orientis
exsibitus pro voto Clematius v. c. de
proprio in loco suo hanc basilicam
voto quod debebat a fundamentis
restituit. Si quis autem super tantam
maiestatem huius basilicae, ubi sanc-
tae virgines pro nomine XPI san-
guinem suum fuderunt, corpus alicuius
deposuerit exceptis virginib(us), sciat se
sempiternis Tartari ignib(us) puniendum.*

Wir behandeln zuerst nur den ersten Satz, die Restitutionsurkunde, die, wie obige Erzählung des Eucherius, auf Offenbarungen oder „visiones“ sich gründet, und wie sie ihre Helden *ex partibus Orientis* erblickt. Was ist aus ihm alles zu schliessen und was nicht? Ich fürchte, dass diese Frage bisher noch nicht klar und scharf genug gestellt und beantwortet worden ist. Clematius hat *pro voto* *voto quod debebat*, seinem geschuldeten Gelübde gemäss (das steht auffallender Weise doppelt da⁴)) auf eigenem Grund und Boden — er war also Grundbesitzer in Köln — auf eigene Kosten diesen Basilikenbau, der zerstört oder verfallen war, vom Fundament auf wiederhergestellt. Dazu

1) Dieser lebte um 380, in einer Zeit, die ganz besonders viel von Visionen beeinflusst wurde; vgl. z. B. Augustin. Conf. IX 7. Ambros. ep. 22.

2) Ausserdem sind ihm drei Textfehler untergelaufen: er gibt *coelestium* Z. 3 statt *caelestium*; *sanguinem suam fuderant* Z. 11 statt *s. suum fuderunt*.

3) Auf der Inschrift steht *virtutis* was keinen Sinn gibt. Die richtige Lesung, die der Steinmetz versah, und die nur die allerleichteste Veränderung bedingt, erkannte H. J. Floss, Niederrhein. Ann. XXVI 177 f.

4) Vgl. CIL. XIII 8153: *voto suscepto v(otum) s(olvit)*.

war er ermahnt worden durch häufige feurige Visionen und „veranlasst“¹⁾ worden durch die Krafterweisungen²⁾ des hochehrhabenen Martyriums von Jungfrauen, die ihm — es steht nicht *sanctarum* da, wie in kirchlicher Sprache üblich, sondern *caelestium!* — am Himmel erschienen, und zwar von Osten her herab-leuchteten³⁾. Ihr lichter Glanz leuchtete ihm also, ein *πλήθος στρατιᾶς οὐρανόθεν* (Ev. Luk. 2, 13), wie den Weisen der *ἀστέρις ἐν τῇ ἀνατολῇ* (Ev. Matth. 2, 2), vom östlichen Himmel herab.

Dieser Satz enthält — obgleich meines Wissens noch kein Erklärer so weit ging, dies klar und deutlich auszusprechen — weder die Behauptung, dass die Jungfrauen in Köln gelebt, noch dass sie dort gelitten hätten oder dort begraben seien; ja nicht einmal, dass schon der ältere Bau ihnen zu Ehren errichtet gewesen sei⁴⁾, lässt sich aus ihm herauslesen — ganz streng genommen nicht einmal, dass der Neubau ihnen geweiht worden wäre, doch ist dies der Natur der Sache nach wahrscheinlich. Sie sind nur dem Clematius mahnend erschienen und weiter nichts! — Ihr Martyrium aber hatte wohl da stattgefunden, von woher sie ihm erschienen, also im Orient, wo in der Tat die Verfolgung der Jahre 303 ff. am heftigsten gewütet hatte: das steht zwar auch nicht ausdrücklich da, ist aber doch das nächstliegende. Ob ihre Krafterweisungen — *signa atque virtutes* sagt Hieronymus (s. Anm. 2) — ihm vom Orient her bekannt waren (an Märtyrergräber knüpften sich ja meist auch Wundererzählungen), oder ob sie eben in ihrem visionären himmlischen Erscheinen bestanden, ist nicht zu entscheiden. War die basilica also den Jungfrauen vor der Restaurierung nicht geweiht gewesen, so war sie ursprünglich entweder eine gewöhnliche Grabkapelle wie in dem in der Anmerkung⁵⁾ angeführten Beispiel, oder wenn sie ein kirchlicher Bau war, so wird dieser, da sie auf einem Grundstück des Clematius stand („*in loco suo*“), aus jenen älteren Zeiten gestammt haben, in denen die Christen ihre Betsäle (*oratoria*) noch in Privathäusern besaßen, eine Einrichtung, die im dritten Jahrhundert allmählich schwand⁶⁾. Ihre Zerstörung kann in das Jahr 303 (*C. conventicula dirui passus est* s. oben) oder, nach

1) *Exhibere* 'heranholen, veranlassen' (zu einer Handlung), vgl. Vulgata Pauli ad Rom. 6, 19: '*Exhibuistis membra vestra servire immunditiae*'.

2) *virtutes* = *δυνάμεις*: vgl. Hieronymus c. Vigil. 8 p. 395, 10 '*signa atque virtutes, quae in basilicis martyrum fiunt*', „Zeichen und Wunder“.

3) Jörres B. J. 87, 193 hat für *imminentium* mit Recht auf die Analogie von Stellen wie *imminente luna* bei Horat. c. I 4, 5, das als *desuper lucente luna* erklärt wird, gewiesen, sowie auf Valer. Flacc. 6, 681 *imminet e celsis muris* = *desuper apparet*. Vergil. Ecl. 9, 41. Auch in seiner Übersetzung kommt Jörres dem Richtigen am nächsten. Um so auffallender ist, dass er daraus keine Schlussfolgerungen gezogen hat.

4) Dadurch wird die von Hauck Kirchengeschichte I² 25 ausgesprochene, oben S. 236 erwähnte Ansicht hinfällig.

5) Der Name *basilica* braucht übrigens keineswegs Märtyrerkirchen zu bedeuten: er wird von Kirchen schlechthin, ja von einfachen Grabkapellen gebraucht, wie in der von Kraus herangezogenen Inschrift CIL. X 3310/11, wo einem verstorbenem Kinde eine *basilica a parentibus acquisita contectaque est*. Vgl. Avitus († 523) Ep. VI de oratoriis vel basiliculis privatis.

6) Vgl. z. B. Harnack, Kultur der Gegenwart I, IV, 144.

einer Vermutung von H. J. Floss, in die fränkische Zerstörung von Köln im Jahre 355 (Ammian 16, 3,1) fallen, oder ihr Verfall — denn es muss nicht notwendig eine Zerstörung gewesen sein — in irgend eine andere Zeit. Ob ihr Restaurator Clematius, *vir clarissimus*, derselbe Clematius war, der von dem Rhetor Libanios aus Kleinasien einen Brief an den Magister peditum Barbatio nach Germanien überbrachte⁴⁾, wie Floss vermutet, erscheint mir fraglich, da Libanios vorzugsweise mit Heiden verkehrte und kaum mit so eifrigen Christen, wie unser Clematius einer war.

Werden aber nicht alle diese Darlegungen hinfällig durch den zweiten Satz der Inschrift? Ich denke: Nein. Mit Bedacht habe ich bis jetzt nur ihren ersten Teil berücksichtigt. Wenn wir nun auch den zweiten Satz betrachten, so wird der Leser sicher bald mit mir die Beobachtung machen, dass die beiden Teile nach Inhalt und Auffassung nicht zusammenstimmen. Dem zweiten Satze nach haben nämlich die Jungfrauen allerdings in oder bei dieser Basilika den Märtyrertod erlitten, wovon der erste Satz nichts weiss (aus der Vermischung beider Annahmen stammen dann so viele verwirrte und verwirrende Meinungen), und nachdem sie nunmehr auch daselbst bestattet sein müssen, verbietet der zweite Satz sogar die Bestattung anderer am selben Orte, und dies gar unter Androhung ewiger Höllenstrafen. Welch eine andre Welt! Im 4. und 5. Jahrhundert war es ja der Wunsch gerade der Frömmsten, in der Nähe von Märtyrern begraben zu werden, „*sociari martyribus*“²⁾, und er wurde von der Kirche gebilligt. Nur Beraubung und Schändung von Grabstätten wurde damals so furchtbar bedroht. Ein Besitzer von Grabstätten aber konnte zwar, auch unter Androhung von Geldstrafen, kraft seines Eigentumsrechtes etwa so bestimmen: „*hic sepeliri non licet*“³⁾, aber solche kirchliche Drohungen konnte er nicht aussprechen, und am wenigsten wenn er gar wie Clematius ein Laie war.

Nur die Annahme eines zeitlich und inhaltlich ganz verschiedenen Ursprungs beider Sätze, die ich hiermit vorschlage, kann über diese Schwierigkeit hinweghelfen. Dieselbe erhält auch eine erwünschte Bestätigung durch eine bei Klinkenberg B. J. 89, 118 ff. abgedruckte Predigt aus dem früheren Mittelalter, den „*Sermo in natali*“, die nach 731, und zwar nicht, wie die Bollandisten und Klinkenberg meinen, notwendig vor 834⁴⁾, aber doch auch nicht nach dem neunten Jahrhundert verfasst ist. In diesem frühen Dokumente findet sich u. a. auch die älteste Erwähnung des Clematius und seiner Inschrift, und zwar letztere mit folgenden Worten (c. 6): „*Cuius monumenta lapidibus istic servantur incisa; quae et huic operi verbis eisdem putavimus inserenda:*

1) Vgl. Libanii Epistolae ed. Wolf nr. 1032. 1215. Barbatio wurde 359 hingerichtet.

2) Vgl. CIL. III 5972. V ö. XIII 3787. 8486. Hettner, Steindenkmäler S. 157.

3) B. J. 87, 95 Kraus a. a. O. S. 146 f.

4) Die Beweise die Klinkenberg B. J. 89, 113 aus der Beschreibung Bataviens in Sermo c. 9 entnahm, sind hinfällig. Aus Stellen wie Servius in Aeneid. VIII 727: „*Rhenus 'Bicornis' . . quia per duos alveos fluit . . et facit insulam Batavorum*“ lässt sich alles begründen, was daselbst über Batavien gesagt ist.

Divinis flammis . . . a fundamentis restituit.“ So weit und nicht weiter! (Warum Klinkenberg diese Stelle als unecht ausschalten wollte, ist nicht zu ersehen.) Den zweiten Satz aber und das Verbot des Begrabens erwähnt der sonst so ausführliche Sermo auch nicht mit der leisesten Andeutung. Also hat er ihn noch nicht gekannt.

Ihrer ganzen Art nach etwas später fällt eine andere Predigt, die man nach ihren Anfangsworten „*Regnaute domino*“ benennt; sie ist abgedruckt u. a. bei Klinkenberg B. J. 93, 154 ff. Ihr Verfasser kannte bereits auch den zweiten Satz der Inschrift, vgl. c. 18: „*Ex eo tempore . . . civibus sacramentum inolevit, ut intra ambitum virginalis sepulturae nemo usque hodie cuiusquam mortui sepeliret corpus*“; nur die Drohung mit den Höllenstrafen erwähnt er nicht.

Demselben Stadium der Überlieferung gehört wohl auch ein von den Bollandisten¹⁾ angeführtes altes Officium St. Ursulae an, in dem schon die „*XI virginum milia, quae divino nutu a partibus Orientis exhibitae* (so!) *pro Christi nomine hic fudere cruorem*“ vorkommen; die letzten Worte sind dem zweiten Satz der Inschrift entnommen. Insoweit ist die durch keinen Beweis gestützte Behauptung der Bollandisten „*Inest antiquitatis maximae vestigium*“ (S. 284) einzuschränken.

Nach diesen inneren und äusseren Merkmalen fällt die Entstehung des zweiten Satzes in die Zeit bald nach der Abfassung des Sermo in natali.

Wie haben wir uns nach diesem allem den geschichtlichen Hergang zu denken? und wie stimmt dazu die vorhandene Inschrift? Dies darzustellen sei im folgenden versucht.

Im Gebiete der Stadt Köln hatte eine alte Kirche oder Grabkapelle gestanden. Sie war verfallen oder zerstört worden. Visionen, in denen ihm Jungfrauen, die den Märtyrertod erlitten hatten, von Osten her in Flammenglanz am Himmel erschienen, veranlassten den Besitzer des Gebäudes und seines Grundstückes, Clematius, einen Mann von senatorischem Rang, zu einem Gelübde und infolgedessen zur Wiederherstellung des Bauwerkes; was er oder ein anderer durch die Restitutionsinschrift „*Divinis . . . restituit*“ beglaubigte. — In der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts wurde Köln eine Stadt heidnischer Germanen; die Römer kamen um oder entflohen oder wurden niedrige Knechte der fränkischen Herren²⁾. „Die Zerstörung der römischen Kommune war eine vollständige“ (Hauck S. 101). Damals kam jene bescheidene Kirche in neuen Verfall oder in Vergessenheit. Als dann in ruhigeren Zeiten die nun christianisierten Franken die Inschrift neu entdeckten (im sechsten Jahrhundert?), missdeuteten sie ihre etwas künstliche Ausdrucksweise begreiflicherweise auf jungfräuliche Martyrien, die in Köln stattgefunden hätten, und auf ihre Beziehung zu dieser Kirche, die man wieder erneuerte oder neu be-

1) Acta Oct. IX 285 f.

2) Die betr. Stellen vgl. bei A. Riese, Das Rheinische Germanien in der antiken Literatur XII 78, 83, 95.

nutzte. Im 7. Jahrhundert nannte man diese — nach einem Berichte des 9. Jahrhunderts in der Vita S. Cuniberti¹⁾ — bereits „*Basilica sanctarum virginum*“ und glaubte auch das Grab wenigstens einer dieser Jungfrauen darin zu haben, vielleicht auch das mehrerer. Damals galt S. Gereon, was nebenbei bemerkt sei, schon als die Märtyrerkirche von Kriegern aus der thebäischen Legion²⁾.

Weiter ist aus jenen Jahrhunderten nichts von den 'Jungfrauen' bekannt: weder Gregor von Tours in der Anm. 2 genannten Schrift noch Beda noch Aldhelm De Laudibus virginitatis noch Hrabanus Maurus noch die ältesten Martyrologien wissen von ihnen; sonst hätte es ihnen oft ausserordentlich nahe gelegen, sie rühmend zu erwähnen. Offenbar hatte sich die Legende von ihnen noch in keiner Weise ausgebildet. Da kam das Jahr 852, und erst als in diesem Jahre — ich gebrauche hier die Worte der Bollandisten³⁾ — der Erzbischof Guntharius „*canonicos in earum basilicam introduxit, crevit cultus*“. Der innere Zusammenhang zwischen beidem ist weder von den Bollandisten geahnt noch von irgendeinem Forscher meines Wissens ausgesprochen: aber er ist stark und augenfällig. Denn zur „wachsenden Verehrung“ konnte leicht auch eine weiter ausgebildete Legende kommen; die aber fand an den Worten der Inschrift: „*ex partibus Orientis*“ zunächst reiche Nahrung. Dieser neue Kultus erscheint uns nach kurzer Zeit ganz deutlich in dem Sermo in natali, ebenso in einigen Versen des Wandalbert von Prüm, die dieser Mönch in sein 848 verfasstes poetisches Martyrologium bei jener festlichen Veranlassung nachträglich, wie ich vermute, noch einfügte⁴⁾. In beiden Autoren beträgt die Zahl der Jungfrauen bereits 'Tausende', seit 900 oder dem Anfang des zehnten Jahrhunderts sodann sind es 'elftausend'⁵⁾. Dies ist ein neues Stadium der Entwicklung. Ein drittes Stadium beginnt mit dem Jahr 1105 und dauert viele Jahrzehnte und sogar in das nächste Jahrhundert hinein: es ist durch das Bestreben charakterisiert, auf dem ager Ursulanus die Gebeine der heiligen 11000 Jungfrauen auszugraben⁶⁾.

Wie stimmt zu dem allem die vorhandene Inschrift? Ich antworte: Gar nicht, wenn wir sie als das einheitliche Original des vierten Jahrhunderts betrachten. Denn dann hätten wir schon für damals im zweiten Satz Jungfrauenmartyrien in Köln, was zu dem ersten Satze nicht passt und den zeitgenössischen Autoren widerspricht. Vielmehr gehört dem vierten Jahrhundert nur der erste Satz an. Der zweite stammt erst aus den Zeiten, als nicht nur die jungfräulichen Märtyrer schon in Köln bestattet sein sollten, sondern auch der Sermo in natali bereits verfasst war. Als ihr „*cultus crevit*“, war man auch auf den Besitz ihrer zahlreichen Gräber mit hochverehrten Reliquien stolz, für die man

1) B. J. 89, 108. Acta Oct. IX 212.

2) Gregor. Turon. lib. in gloria martyrum 61.

3) Acta Oct. IX 272.

4) V. 671 ff., bei Klinkenberg abgedruckt B. J. 93, 136.

5) B. J. 93, 132 ff. Vielleicht spielt mit dieser Zahl schon der Ausdruck des Sermo c. 2: '*minus quam XII milia virginum*'.

6) B. J. 93, 173 ff.

später einfach die grosse altrömische Begräbnisstätte um S. Ursula in Anspruch nahm. Damit ist die Tendenz des zweiten Satzes leicht verständlich. Er soll den etwaigen Einwand, dass auf dieser Begräbnisstätte vielleicht ganz andere Leute als jene heiligen Jungfrauen begraben liegen könnten, von vornherein mit aller Energie abweisen. Denn wenn die Beerdigung Anderer dort von Anfang an bei ewigen Höllenstrafen verboten war, dann wurden eben niemals Andere dort beerdigt, und jedes ausgegrabene Gebein gehörte einer der elftausend Jungfrauen an! Diesen zweiten Satz kennt, wie erwähnt, zuerst die Predigt „*Regnante domino*“, deren älteste Handschrift aus dem 10. Jahrhundert stammt¹⁾. Für die Ausgrabungen des 12. Jahrhunderts aber war seine „uralte“ Existenz besonders wichtig. Daher denn auch in einer Handschrift dieses Jahrhunderts die Inschrift mitgeteilt und von dem Satze begleitet ist: „*Propter huius tituli sententiam nullum corpus apud ecclesiam sanctarum virginum sepelitur*“²⁾.

Uralte Existenz? So sollte wenigstens damals geglaubt werden. Der Hergang mit der Inschrift war nämlich, wie mir einzig möglich erscheint, folgender. In der Zeit nach 852 verfasste man mit der oben besprochenen Tendenz den zweiten Satz und verfertigte eine neue Inschrift, die erstens aus einer ausserordentlich gut gelungenen Kopie des alten Originals aus dem vierten Jahrhundert und sodann direkt anschliessend und ganz vorzüglich in demselben Charakter und Schriftduktus (sogar M und P fehlen nicht) gehalten aus dem zweiten Satze bestand. Beide sind so echt antik anzusehen, dass sie Epigraphiker wie Ritschl und De Rossi zu ihren oben erwähnten Urteilen sehr wohl veranlassen konnten. Diese neue Inschrift wurde nun in die Kirchenmauer eingefügt; ob die uralte vernichtet oder in irgend einem Klosterkeller versteckt oder verbaut wurde, weiss Niemand.

Mit dem zweiten Satze der Inschrift und seinen Worten „*ubi pro nomine Christi sanguinem suum fuderunt*“ fällt das einzige antike Zeugnis für kölnische Martyrien. Diese sowie die der thebäischen Legion sind das Erzeugnis von Visionen. Berücksichtigen wir nun die mehrerwähnten Zeugnisse des Eusebius und Lactanz über Constantius, so werden wir wie von selbst dazu geführt, auch die wenigen andern Martyrien, die aus seinem Reiche berichtet werden, aus derselben Quelle herzuleiten, auch wenn uns dafür die Beweise zufällig fehlen. Dies betrifft z. B. den S. Albanus, den „Protomartyr“ Britanniens unter Maximian (sic), von dem ohnehin schon 540 Gildas die wunderlichsten Dinge erzählt³⁾, und die von Klinkenberg B. J. 89, 110 Anm. aus mittelalterlichen Legenden zusammengestellten Martyrien aus dem nördlichen Gallien und aus Germanien⁴⁾. Warum sollen denn gerade diese wahr oder

1) Brüsseler Handschrift 3191, früher 7984; vgl. den Katalog der Brüsseler Handschriften von J. van den Gheyn, Bd. V (1905), 168.

2) Deutzer Handschrift, vgl. B. J. 41, 45.

3) Was Harnack, Mission und Ausbreitung des Chr. S. 513 meint, wenn er sagt, die „Reliquien“ dieses Heiligen seien „nachweisbar“, ist mir nicht klar.

4) Über den legendarischen Verfolger der Christen Rictius Varus siehe die in den meisten Punkten zutreffende Abhandlung von Fr. Görres, Westd. Ztschr. VII, 23 ff.

teilweise wahr sein, allen echten Quellen zum Trotz? Nein, wir müssen auf das Auskunftsmittelchen verzichten, dass unter Constantius „wenigstens einzelne“ Martyrien vorgekommen sein können.

„Immer suchte man doch wieder historisches Material aus dem Wüste der Fabeln zu gewinnen“, sagt Wattenbach¹⁾; „man will doch nicht alle scheinbare Ausbeute aufgeben für Zeiten und Gegenstände, von denen man sonst gar nichts weiss, — ein durchaus unhistorisches Verfahren.“ Dieses Verfahren für unser begrenztes Gebiet zu beseitigen, war mein Bestreben. Wenn es gelingt, meine Erklärung der Entstehung der jetzigen Inschrift durch eine noch einfachere zu ersetzen, so werde ich dem, wenn möglich, gern zustimmen; die Erkenntnis aber, dass dieses wichtige Dokument aus zwei heterogenen Teilen, einem frühen und einem viel späteren zusammengesetzt ist, wird, wie ich hoffe, bestehen bleiben.

Nachtrag.

Auch Johannes Ficker, der noch in seiner Kaiserrede „Altechristliche Denkmäler . . . im Rheingebiet“ (Strassburg 1909) S. 30 erklärte, die Clematiusinschrift vermöge er nicht für antik zu halten, stimmte in brieflichem Gedankenaustausch der Zerteilung derselben nunmehr zu. Ja er will sogar nur die Worte *Clematius . . . restituit* als echte alte, vielleicht schon vorchristliche Restitutionsinschrift gelten lassen, dagegen den Anfang etwa der Zeit Gregors von Tours zuschreiben. Dies wird sich, fürchte ich, kaum ganz durchführen lassen. Für den zweiten Satz stimmt Ficker meiner Ansetzung bei und erinnert dazu an eine andere tendenziöse Fälschung derselben Zeit, an die pseudoisidorischen Dekretalen.

1) Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I⁶ S. 40.